Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 1.

(No. 574.) Vertrag wegen der Zölle und Verbrauchsteuern, welche an der äußern Grenze des Königlich-Preußischen Gebiets von dem Verkehr des darin eingeschlossenen Theils der Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen souverainen Besitzungen erhoben werden. Vom 25sten Oktober 1819.

Da die Zölle und die Verbrauchsteuern, welche dem Königlich-Preußischen Gesetze vom 26sten Mai 1818. gemäß, auf den äußern Grenzen des Preußischen Staats erhoben werden, auch mehrere in demselben eingeschlossene souveraine Besitzungen deutscher Bundesstaaten treffen, Seine Majestät, der König von Preußen, aber geneigt sind, dasjenige Einkommen, welches Ihren Kassen in Folge dieses besonderen Verhältnisses zufließt, den landesherrlichen Kassen gedachter Staaten für den Fall überweisen zu lassen, daß eine gemeinschaftliche billige Uebereinkunft deshalb getroffen werden könnte: so haben Seine Durchlaucht, der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, Sich zu einer solchen Uebereinkunft in Rücksicht Ihrer in dem äußern Umfange der Preußischen Staaten eingeschlossenen souverainen Besitzungen, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, bereit erklärt, und es ist hierauf zwischen den Bevollmächtigten beider Theile nachstehender Vertrag verabredet, und, unter Vorbehalt der beiderseitigen landesherrlichen Genehmigung, abgeschlossen worden.

Erster Artikel.

Der Betrag des aus den Königlich-Preußischen Kassen, nach gegenwärtigem Vertrage an Seine Durchlaucht, den Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen, zu überweisenden Einkommens, soll von drei zu drei Jahren, in gemeinsamer Uebereinkunft festgesetzt werden.

Zur Grundlage dieser Uebereinkunft soll der jedesmalige letztdreijährige Ertrag des Einkommens an Verbrauchsteuern bei den Königlichen Zoll- und Steuerämtern in den sieben östlichen Provinzen des Preußischen Staats dergestalt dienen, daß der Antheil Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen daran, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der gedachten sieben Preußischen Provinzen zu der Bevölkerung des eingeschlossenen Theils der Fürstlichen souverainen Besitzungen, berechnet wird.

(Ausgegeben zu Berlin den 4ten Januar 1820.)

Zweiter Artikel.

Da das gegenwärtig bestehende Steuersystem erst seit dem ersten Januar des laufenden Jahres in den östlichen Provinzen des Preußischen Staats eingeführt ist, ein letztdreijähriger Ertrag der dadurch erhobenen Verbrauchsteuern also zur Zeit noch nicht angegeben werden kann, so haben die beiderseitigen Bevollmächtigten, auf den Grund der bisher gemachten Erfahrungen, und mit besonderer Rücksicht auf den Verbrauch der Fürstlichen Hofhaltung, sich dahin geeinigt, den Betrag des jährlich zu überweisenden Einkommens für die drei Jahre vom 1sten Januar 1819. bis zum 31sten Dezember 1821. auf Funfzehn Tausend Thaler Preußisch Silbergeld festzusetzen, welcher in gleichen Quartalraten in den Monaten März, Junius, September und Dezember, jedesmal mit Dreitausend Siebenhundert und Funfzig Thalern in klingendem Kourantgelde bei der Königl. Regierungs-Hauptkasse zu Erfurt zur Verfügung Seiner Durchlaucht bereit stehen soll.

Die vor Abschluß dieses Vertrages fälligen Quartalraten werden in gleicher Art binnen einem Monate, nach erfolgter Genehmigung des gegenwärtigen Vertrages nachgezahlt.

Dritter Artikel.

Von denjenigen Waaren, welche mit Fürstlichen Kammer-Attesten für die Hofhaltung Sr. Durchlaucht eingehen, werden die Gefälle, so weit es durch gedachte Atteste verlangt wird, nicht beim Eingange erhoben, sondern blos notirt, und bei der nächsten Quartalhebung statt baaren Geldes in Zahlung angerechnet.

Vierter Artikel.

Zur Bequemlichkeit der Einwohner von Sondershausen und der umliegenden Gegend, sollen die Zölle und Verbrauchsteuern von den mit der Post ankommenden steuerbaren Waaren nicht an den äußern Grenzen des Preußischen Staats erhoben, sondern von dem Königlichen Postamte zu Sondershausen eingezogen werden.

Fünfter Artikel.

Da in Folge dieses Vertrages Se. Durchlaucht, der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, für den im Preußischen Staate eingeschlossenen Theil Ihrer souverainen Besitzungen Antheil an den durch die Preußische Zolllinie zu erhebenden Gefällen nehmen: so bewilligen Sie auch in Ihren gedachten souverainen Besitzungen denjenigen landesherrlichen Schutz, welcher zur Sicherung der Erhebung der gedachten Gefälle erforderlich seyn könnte. Seine Durchlaucht wollen namentlich gestatten, daß die Königlichen Zollbedienten die Spuren begangener Unterschleife auch in Ihr Gebiet verfolgen, und mit Zuziehung der Orts-Obrigkeiten sich des Thatbestandes versichern.

Visitationen, Beschlagnahmen und Verhaftungen können jedoch nur durch die Fürstlichen Landes- oder Ortsbehörden bewirkt werden, welche dieselben auf

Ansu-

Ansuchen der Königlichen Zollbedienten, und nachdem sie von deren Nothwendigkeit zu Feststellung des Thatbestandes nach Anleitung der Preußischen Steuergesetze vom 26sten Mai 1818. sich überzeugt haben, willig und zweckmäßig zu veranstalten, Anweisung erhalten sollen. Die solchergestalt entdeckten, oder sonst zur Kenntniß der Fürstlichen Behörden kommenden Verletzungen der in der Königlich-Preußischen Zoll- und Verbrauchsteuer-Ordnung vom 26sten Mai 1818. enthaltenen Vorschriften wollen Se. Durchlaucht vor Ihren Gerichten untersuchen, und nach Anleitung der gedachten Steuerordnung, welche Sie Ihren Gerichten deshalb zur Beachtung zufertigen werden, beahnden lassen. Die Geldstrafen, worauf die Fürstlichen Gerichte in solchen Fällen erkennen möchten, fallen dem Fürstlichen Fiskus, wie sich dies von selbst versteht, nach Abzug des Denunzianten-Antheils, lediglich anheim.

Sechster Artikel.

Diejenige Freiheit der Durchfuhr durch das Königlich-Preußische Gebiet, welche durch den achten Artikel des zwischen Seiner Majestät dem Könige, und Seiner Durchlaucht dem Fürsten, unterm 15ten Juni 1816. abgeschlossenen Staatsvertrages festgesetzt worden ist, wird auch ferner, wie bisher, unverkürzt aufrecht erhalten.

In Rücksicht der Erzeugnisse der landesherrlichen Berg- und Hüttenwerke, worauf sich dieselbe bezieht, wollen beide Theile die Durchfuhr-Freiheit, jedoch zu Vermeidung von Mißbräuchen, ausdrücklich auf solche Gegenstände beziehen, welche mit Fürstlichen Kammer-Attesten aus Sr. Durchlaucht gehörigen Berg- und Hüttenwerken, in Fürstliche Niederlagen gehen.

Siebenter Artikel.

Seine Majestät der König und Seine Durchlaucht der Fürst versichern Ihren Unterthanen gegenseitig den völlig freien und ungestörten Verkehr zwischen den, innerhalb der Preußischen Zolllinie an den äußeren Grenzen des Staats belegenen Königlich-Preußischen und Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Landen, dergestalt, daß die von den beiderseitigen Unterthanen innerhalb des gedachten Bezirks zu verführenden Waaren und Erzeugnisse aller Art, überall den eigenen inländischen völlig gleich behandelt werden sollen.

Achter Artikel.

In Folge des vorstehenden Artikels werden auch solche inländische Erzeugnisse, welche in dem Königlich-Preußischen oder in dem Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Gebiete innerhalb der Preußischen Zolllinie mit besondern Verbrauchsteuern zur Zeit belegt sind, oder künftig belegt werden möchten, in sofern in völlig freiem Umlaufe seyn, als in beiden Ländern dem Landesherrn gleiche Abgaben davon entrichtet werden. Wo aber eine solche Gleichheit der Abgaben nicht statt findet, wird bei dem Uebergange in das Gebiet, welches den höheren Steuersatz hat, das Fehlende nach erhoben, und werden beide

Landes-Regierungen in dieser zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle und Aufrechthaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen Maaßregel einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen.

Neunter Artikel.

Da das Salz und die Spielkarten, welche in dem Preußischen Staate von den eigenen Unterthanen desselben verfertigt werden, im Preußischen Gebiete nicht freien Umlauf haben, sondern nur von den dazu bestimmten Anstalten verkauft werden können, so werden in Folge der festgesetzten Gleichheit auch Salz und Spielkarten, welche in den Fürstlichen Landen verfertigt worden seyn möchten, in den Königlichen Landen nicht freien Umlauf haben können, sondern daselbst den gleichen Beschränkungen, vorbehältlich jedoch der im sechsten Artikel bestätigten Durchfuhr-Freiheit, unterworfen seyn.

Zehnter Artikel.

Die Königlich-Preußischen und die Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Behörden, werden sich in freundschaftlicher Uebereinkunft dafür verwenden, daß diejenigen Mittel, welche dem Fürstlichen Einkommen und dem Interesse der Fürstlichen Unterthanen unnachtheilig sind, ergriffen werden, um zu verhindern, daß ein Schleichhandel mit Salz aus der Saline zu Frankenhausen in das Königlich-Preußische Gebiet betrieben werde.

Eilfter Artikel.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt, und nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden sofort zur Vollziehung gebracht werden.

Des zu Urkund ist derselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten unter Beidrückung ihres Siegels unterzeichnet worden.

Geschehen zu Berlin, am 25sten Oktober 1819.

(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Carl Georg Maaßen, K. Pr. wirkl. Geh. Ober-Finanzrath und Direktor im Finanz-Ministerio.	**Joh. Gottf. Hoffmann,** K. Pr. wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath.	**Adolph v. Weise,** Fürstl. Schwarzb. Sondershausenscher wirkl. Geh. Rath u. Kanzler.

* * *

Dieser Vertrag ist am 16ten Dezember 1819. von des Königs Majestät ratifizirt, und die Ratifikations-Urkunden sind hiernächst am 24sten Dezember zu Berlin ausgewechselt worden.

Berlin, den 25sten Dezember 1819.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(No. 575.) Allerhöchste Kabinets-Order vom 22sten Dezember 1819., die anderweite Eintheilung der Landwehr betreffend.

Mit besonderm Wohlgefallen habe Ich seit vier Jahren das Gedeihen des für die Sicherheit des Staats so wichtigen Landwehr-Instituts wahrgenommen und bemerkt, wie willig das Volk die ihm dadurch auferlegten Opfer getragen, und wie thätig Militair- und Civil-Behörden für das Beste der Anstalt gewirkt haben. Es thut Meinem Gefühle wohl, dies öffentlich anzuerkennen. Die Erfahrung hat indessen mehrere Mängel der Formation, in Bataillons, Regimenter und Inspektionen aufgedeckt, denen abgeholfen werden kann, ohne das Wesen des Instituts im Mindesten zu ändern, und ohne daß dabei die aus der besonderen Stellung der Linien-Truppen und der Landwehr hervorgehende Individualität verletzt werde. Schon im Jahre 1815. hatte Ich festgesetzt, daß von den jetzt zu einem Linien-Regimente gehörenden 4 Landwehr-Bataillonen ersten Aufgebots, nur 3 ins Feld zu rükken bestimmt sind, diese Formation, welche den Vortheil bedeutender Ersparniß (34 Bataillone und Escadrons) und eine mit dem Kriegszustande übereinstimmende Organisation verbindet, soll daher schon jetzt durch eine das Innere der Bezirke veränderte Eintheilung der Landwehr-Bataillone vorbereitet werden. Zu dem Ende sind

1) aus den, zu einem Linien-Regiment gehörenden 4 Landwehr-Bataillonen, in der Art 3 Bataillone zu formiren, daß die Bezirke von 8 Landwehr-Kompagnien, die jetzt ein Landwehr-Regiment bilden, in 6 eingetheilt werden. Von jedem solchergestalt umgeformten, bisherigen Landwehr-Regiment werden alsdann 2 Kompagnie-Bezirke mit eben so vielen eines andern daran anstoßenden Regiments in ein drittes Bataillon vereinigt.

2) Zu dieser neuen Formation giebt die geographische Lage der Bezirke Anleitung. Wo die Lokalverhältnisse für die Garnisonen, Aenderungen nöthig machen, sind Mir dazu Vorschläge einzureichen.

   Der Bataillons-Bezirk, worin der Hauptort des Regiments liegt, soll dem ersten Bataillon zufallen und der Bataillons-Bezirk, welcher aus der Zusammensetzung der 2 Kompagnien jedes bisherigen Landwehr-Regiments entsteht, dem dritten Bataillon angehören. Kavallerie-Garnisonen sind nach den Lokalumständen zu bestimmen.

   Die erforderlichen kleinen Uniformveränderungen, können durch Austausch bewirkt werden.

Sämmt-

Sämmtliche Landwehr-Regimenter erhalten die Nummer auf der Schulter-Klappe von derselben Farbe, wie die Linien-Regimenter, zu denen sie gehören. Offiziere in Gold.

Die zu den 4 Reserve-Regimentern gehörigen Landwehr-Regimenter (à 6 Kompagnien) sollen ebenfalls die Abzeichen ihrer Linien-Regimenter an der Uniform tragen, und die 6, aus den bisherigen Landwehr-Regimentern formirten Kompagnien, erhalten die Nummer des betreffenden Linien-Reserve-Regiments auf der Schulterklappe. So werden z. B. die aus dem dritten Posener Landwehr-Regiment formirten Kompagnien die Nummer 33. und die 6 Kompagnien des Posen-Brombergschen Landwehr-Regiments die Nummer 35. erhalten. Diese Regimenter führen außer dem Provinzial-Namen, noch den der kombinirten 33sten und 35sten, so wie, der kombinirten 34sten und 36sten Landwehr-Regimenter.

3) Wenn gleich die neuformirten Bataillone nach der früheren Bestimmung nur mit 1000 Mann ins Feld rücken werden, so sollen sie dennoch mit der, nach der Landwehr-Ordnung mit Bezug auf den darin festgestellten Etat, ihnen zukommenden Stärke von 1600 Mann, in den Listen geführt und vollzählig erhalten werden. Im Fall eines Krieges wird nach Umständen der Ueberschuß zur Bildung nöthiger Reserven benutzt.

In jedem Bataillons-Zeughause sollen künftig 1200 Gewehre vorhanden seyn. Davon erhält das Bataillon beim Ausmarsch 1000, die übrigen 200 bleiben zurück, um sogleich aus der Reserve der 3 Bataillone eines jeden Regiments, ein Bataillon von 600 Mann bewaffnen zu können.

Das was hier angeordnet ist, gilt analog auch von der Kavallerie, für welche überhaupt die gegenwärtigen Bestimmungen beziehungsweise Anwendung finden; es soll jedoch im Kriege, die Kavallerie von 6 Bataillonen, der beiden Brigade formirenden Regimenter und zwar von jedem Bataillon mit einer Eskadron zu 162 Köpfe excl. Offizieren und Fahnen-Schmidt in kombinirte Regimenter zu 6 Eskadrons formirt werden.

Auf das zweite Aufgebot finden obige Bestimmungen nach Maaßgabe der sich daraus ergebenden Veränderungen, ebenfalls und zwar dergestalt Anwendung, daß die Verhältnisse beider Aufgebote zu einander keine Aenderung erleiden.

4) Sobald diese Formation beendigt ist, werden die 28 Landwehr-Inspektionen auf 16 reducirt. Sie nehmen sodann den Namen Landwehr-

wehr-Brigaden an und führen die Nummern der Linien-Divisionen, zu welchen sie gehören. Die Inspekteure heißen Brigade-Kommandeure der Landwehr, bearbeiten alle auf die Landwehr und den Ersatz der Linie Bezug habende Geschäfte in der bisherigen Weise, stehen aber unter dem Divisions-Kommandeur und wird ihr gegenseitiges Verhältniß durch eine besondere Instruktion bestimmt werden.

5) Die hiernach ausscheidende Landwehr-Inspekteure und Bataillons-Kommandeure, die zu bestimmen ich Mir vorbehalte, werden nach Maaßgabe ihrer Dienstfähigkeit, entweder pensionirt mit Wartegeld bis zur Wiederanstellung entlassen, oder sofern dazu Gelegenheit ist, bei den Linien-Truppen angestellt.

6) Die jetzigen Landwehr-Inspekteure schlagen, in Verbindung mit den jetzigen Bataillons-Kommandeuren, diejenigen Offiziere zum Ausscheiden vor, welche nach beendigter neuen Formation überzählig werden. Es sind hierzu besonders die, für den Dienst weniger brauchbaren zu wählen.

7) Nach diesen Grundbestimmungen sind unverzüglich zu ihrer Ausführung, die weitern Verfügungen zu treffen, so daß das ganze Formations-Geschäft unfehlbar bis zur Uebungs-Periode im Jahre 1820 beendigt ist.

In Ansehung der Garde- und Grenadier-Landwehr, bleibt es für jetzt bei der bisherigen Verfassung.

8) Alle durch die vorstehenden Bestimmungen nicht aufgehobene Vorschriften in Bezug auf die Landwehr, bleiben in Kraft, wo aber zum Behuf der Vervollständigung in Betreff der Administration, der Etats und insbesondere des künftigen Wirkungskreises der Brigade-Kommandeure der Landwehr, hiernach Veränderungen in den früheren Verordnungen nöthig werden, sind Mir die Vorschläge dazu einzureichen.

Berlin, den 22sten Dezember 1819.

Friedrich Wilhelm.

An
die Ministerien des Innern und des Krieges.

(No. 576.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 30sten Dezember 1819., betreffend das Verbot des Ein- und Durchgangs der in England und Frankreich in deutscher Sprache und der in den Niederlanden herauskommenden Zeitungen.

Die Unwahrheiten, die unwürdige Schreibart und die gehässige Tendenz, durch welche die den Königlich-Preußischen Staat, dessen Verwaltung und Maaßregeln betreffenden Artikel in manchen ausländischen Zeitungen sich auszeichnen, veranlassen Mich hiermit, Folgendes zu verordnen.

1) In Meinen sämmtlichen Staaten soll weder der Eingang noch der Durchgang aller in England und Frankreich in deutscher Sprache herauskommenden Zeitungen gestattet und zugelassen werden.

2) Diesem Verbote sind sämmtliche in dem Königreiche der Niederlande, sowohl in der dort vaterländischen als in französischer und deutscher Sprache herauskommenden Zeitungen unterworfen, es sey dann, daß eine Ausnahme davon durch Meine Gesandtschaft bei des Königs der Niederlande Majestät nachgesucht und von Mir bewilligt würde. Sollten gegen diese Verbote dergleichen Zeitungen heimlicherweise zum Lesen im Einlande eingebracht werden; so verfällt der Besteller derselben im Entdeckungsfalle, in eine Geldstrafe von Zehn Thaler für jedes solchergestalt eingegangene einzelne Zeitungsblatt und bei sich ergebender Zahlungsunfähigkeit, in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Diese Strafen werden in Wiederholungsfällen verdoppelt. Versuche der Durchführung der vorbenannten Zeitungen durch die preußischen Staaten, werden mit der Konfiskation der Zeitungsblätter geahndet. Wenn Staatsdiener und besonders Postbeamte, den Eingang oder die Durchführung der verbotenen Zeitungen wider die Erwartung zulassen, oder befördern; so ist gegen dieselben nach den Strafgesetzen gegen die vorsätzliche oder aus grober Fahrlässigkeit oder Unwissenheit entstandene Verletzung der Amtspflichten zu verfahren. Ausgenommen von dem gegenwärtigen Verbote werden nur diejenigen der vorgedachten ausländischen Zeitungsexemplare, welche für die Ministerien bestimmt sind. Hiernach werden Sie das Erforderliche verfügen. Berlin, den 30sten Dezember 1819.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler
Herrn Fürsten v. Hardenberg.

* * *

Dem Königlichen Allerhöchsten Befehl zufolge wird die vorstehende Kabinetsorder hiemit bekannt gemacht und Jedermann in den Königlich-Preußischen Staaten zur Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften angewiesen. Es haben besonders die Oberpräsidenten und die Postbehörden auf die strenge Ausübung derselben sorgsam zu achten. Von dem Tage an, welchen die Verordnung vom 28sten März 1811. vorschreibt, ist der Königl. Befehl als bekannt gemacht, anzusehen.

Berlin, den 30sten Dezember 1819.

Der Staatskanzler C. Fürst v. Hardenberg.